- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP Gemeinde Kirchdorf im Wald

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Landratsamt Regen Technischer Umweltschutz	Sehr geehrte Damen und Herren, im Einwirkungsbereich des Solarparks liegen Immissionsorte. Im Rahmen des erforderlichen Umweltberichts sind beim Schutzgut Mensch bei Freiflächen- photovoltaikanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (TA-Lärm – Technische	
Vollzug des Immissions- schutzgesetzes Flächennut- zungsplan Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deck- blatt Nr. 14	Anleitung zum Schutz gegen Lärm), Blendwirkungen, Reflexionen und elektromagnetische Strahlung (26. BlmSchV- Verordnung über elektromagnetische Felder) auszuschließen. Das notwenige Prüfverfahren kann sich an den Vorgaben und Erkenntnissen des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Freifllächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Ziffer 4.4 und dem Tabellenanhang Tabelle 11 orientieren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht umgesetzt.
Schreiben vom 07.03.2023	Aufgrund der Lage der Immissionssorte ist davon auszugehen, dass zur Prüfung der Blendwirkung ein Blendgutachten erforderlich ist. Sofern im Ergebnis Maßnahmen notwendig sind, sind diese im Umweltbericht (siehe Anlage 1 zum BauG) im Punkt Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung zu nennen und dann festzusetzen.	Ein Blendgutachten wurde erstellt und liegt den Antragsunterlagen mit bei. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht eingearbeitet.
	Wenn Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im Parallelverfahren geändert bzw. aufgestellt werden und in beiden Verfahren eine Umweltprüfung notwendig ist, kann dabei das sogenannte Abschichtungsprinzip berücksichtigt werden. Umweltbezogene Fragestellungen die bereits auf Flächennutzungsplanebene abgehandelt wurden und zu denen sich keine neuen vertiefenden Erkenntnisse ergeben, müssen nicht noch einmal geprüft werden. Hier genügt ein Verweis im Umweltbericht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.
Landratsamt Regen Naturschutz	Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde stellt im Parallelverfahren einen Bebauungsplan auf und führt die Deckblat-	
Vollzug der Naturschutzge- setze Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 und Land- schaftsplanes Deckblatt Nr. 14	tänderungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch. Der Bericht ist insgesamt noch zu wenig detailliert, um darauf konkreter eingehen zu können. Insbesondere fehlen die Aussagen aus dem Landschaftsplan (Legende), die Alternativenprüfung und der Umweltbericht. Deshalb wird im Detail auf die Ausführungen zum Bebauungsplan verwiesen. Die Ausführungen sind entsprechend für die Ebene des Flächennutzungsplans- und Landschaftsplan gültig und hier umzusetzen.	Der Umweltbericht mit Alternativenprüfung ist den aktuellen Antragsunterlagen beigelegt. Die Aussagen zum Landschaftsplan werden konkretisiert und ergänzt.
Schreiben vom 01.03.2023		
Landratsamt Regen Kreisbaumeister	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Deckblatt wird wie folgt Stellung genommen: Gemäß § 2a BauGB sind in der Begründung u.a. die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Die Darlegung in der Begründung fehlt und ist nachzuholen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP Gemeinde Kirchdorf im Wald

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Flächennutzungsplan Deck- blatt Nr. 15 und Landschafts- planes Deckblatt Nr. 14	Im Umweltbericht müssen gemäß Anlage 1 Absatz 1 Nr. 2d BauGB die in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsalternativen konkret aufgezeigt, untersucht und nachvollziehbar vergleichend betrachtet werden. Die Fortentwicklung geeigneter Ortsteile i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB stellt im Hinblick auf die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB notwendige Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild immer eine vorrangig zu beachtende Alternative gegenüber der Ausweisung nicht angebundener Siedlungsflächen dar. Die geeigneten ortsangebundenen Flächen sind aufzuzeigen und ggf. in die Alternativenbetrachtung einzubeziehen.	Der Umweltbericht mit Alternativenprüfung ist den aktuellen Antragsunterlagen beigelegt. Eventuell vorhandene ortsangebundene Flächen werden in der Alternativenbetrachtung einbezogen.
Schreiben vom 22.02.2023	Gemäß Grundsatz 6.2.3 des LEP sollen Freiflächen-PV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die im Gemeindegebiet i.S.d. LEP vorbelasteten Flächen sind nachvollziehbar auf ihre Eignung zu untersuchen und ggf. in die Alternativenbetrachtung einzubeziehen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht erläutert.
	Hinweis: Der Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1990 ist völlig veraltet und bietet keine Entwicklungsperspektiven. Zur Gewährleistung einer zeitnah realisierbaren und bedarfsgerechten Bauleitplanung wird dringend empfohlen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.	Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
Regierung Niederbayern	Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Kirchdorf im Wald plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit	
Änderung des Flächennut- zungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes	Deckblatt Nr. 15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Grünbichl zu schaffen. Das Plangebiet hat einen Umgriff von ca. 3,3 ha.	
Deckblatt Nr. 14	Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung:	
Schreiben vom 20.02.2023	Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z). Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (vgl. RP 12 B I 1.4 G).	
	Bewertung: Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag. Die	

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP Gemeinde Kirchdorf im Wald

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat nach LEP-Ziel 6.2.1 allerdings raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschaftsund Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Eine Vorbelastung im Sinne des LEP ist durch die südlich gelegene B85 vorhanden. Der vorgesehene Standort liegt im Bereich einer attraktiven Kulturlandschaft. Ein hoher Biotopanteil dokumentiert die naturschutzfachliche Wertigkeit des Raums. Gemäß Regionalplan Donau-Wald sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt aufweisen, geschützt werden und zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt erhalten bleiben (RP 12 B I 1.4 G).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.
	Zusammenfassung: Ob besser geeignete Standorte vorhanden sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und im Rahmen einer qualifizierten Alternativenprüfung zu ergänzen. Auch vor dem Hintergrund einer künftig zu erwartenden weiter steigenden Zahl an Bauanfragen für PVFreiflächenanlagen ist ein PV-Standortkonzept mit einer qualifizierten Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet aus hiesiger Sicht zu empfehlen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild dürfte sich mit einer festgelegten Eingrünung insgesamt jedoch in Grenzen halten. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben	Eine Abstimmung mit der Gemeinde für eine ganzheitliche Alternativenprüfung im Gemeindegebiet wird angestoßen und diskutiert.
	nicht entgegen. Der normative Konflikt mit betroffenen Biotopen ist mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen zu klären.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.
Regionaler Planungsverband Donau-Wald	Keine Einwände	Keine weitere Veranlassung
Änderung des Flächennut-		
zungsplanes mit Deckblatt Nr.		
15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14		
Schreiben vom 22.02.2023		

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP Gemeinde Kirchdorf im Wald

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
ZAW Donau-Wald	Von Planung nicht betroffen	Keine weitere Veranlassung
Änderung des Flächennut- zungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14		
Schreiben vom 03.02.2023		
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Bereich Landwirtschaft Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 Schreiben vom 03.03.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit DB Nr. 15 "Solarpark Grünbichl" keine grundsätzlichen Einwendungen. Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen: Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzab- stände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftli- chen Flächen verzichtet werden. Der Betreiber hat Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Grundsätzlich ist eine ord- nungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die da- mit verbundene negative Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen vermieden werden.	Aufgelistete Hinweise und Empfehlungen werden zu Kenntnis genommen und umgesetzt.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Bereich Forsten	Sehr geehrte Damen und Herren, die nächstgelegenen Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes haben einen Abstand von 150 Meter, folglich sind forstliche Belange durch die Änderung des Flächen- nutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14 nicht betroffen.	Keine weitere Veranlassung
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14		

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP Gemeinde Kirchdorf im Wald

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Schreiben vom 03.02.2023		
Bayernwerk Netz GmbH Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 Schreiben vom 07.02.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	Keine weitere Veranlassung
Staatliches Bauamt Passau Änderung des Flächennut- zungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 Schreiben vom 07.02.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, unsere und die im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Landkreis Regen zu vertretenden Belange sind durch die in rd. 100 m südwestlich verlaufende B 85 und die in rd.110 m südlich des Plangebiets verlaufende REG 5 berührt. Mit dem Deckblatt zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan besteht unsererseits Einverständnis, wenn eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 und der REG 5 durch Blendwirkung ausgehend von den Elementen der Photovoltaikanlage ausgeschlossen werden kann.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendschutzgutachten liegt den aktuellen Antragsunterlagen bei. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht eingearbeitet.
Bayer. Landesamt für Denk- malpflege Änderung des Flächennut- zungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14	Zuständiger Gebietsreferent: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Lan- desamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:	
Schreiben vom 14.02.2023	Bodendenkmalpflegerische Belange: Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind keine bekannten Bodendenkmäler durch die oben genannte Planung betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmal- pflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterlie- gen.	Keine weitere Veranlassung. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP Gemeinde Kirchdorf im Wald

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	2 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
Deutsche Telekom Technik GmbH Änderung des Flächennut- zungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderli- chen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.	Keine weitere Veranlassung
Deckblatt Nr. 14 Schreiben vom 15.02.2023	Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14	Sehr geehrter Herr Schink, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel hat keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr.15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14.	Keine weitere Veranlassung.

- Deckblattänderung Nr. 15 zum FNP Gemeinde Kirchdorf im Wald
- Deckblattänderung Nr. 14 zum LSP Gemeinde Kirchdorf im Wald

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Schreiben vom 06.02.2023		